

An den Grossen Gemeinderat

## Winterthur

Nutzungsrichtlinie für den öffentlichen Raum in der Lokstadt (öffentlicher Gestaltungsplan Sulzerareal Werk 1)

---

### **Antrag:**

1. Der Stadtrat wird ermächtigt, die Nutzungsrichtlinie für den öffentlichen Raum in der Lokstadt gemäss Beilage zu erlassen.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, sich aus der Entwicklung des Areals ergebende Änderungen der Nutzungsrichtlinie selbständig vorzunehmen.

### **Weisung:**

#### **1. Ausgangslage**

Am 15. September 2014 hat der Grosse Gemeinderat beschlossen, den öffentlichen Gestaltungsplan «Sulzerareal Werk 1» festzusetzen. Gegen die Zustimmung des Gemeinderates wurde das Referendum ergriffen. In der Volksabstimmung vom 8. März 2015 wurde der Festsetzung des öffentlichen Gestaltungsplans zugestimmt. 2017 wurde der Gestaltungsplan rechtskräftig. Inzwischen ist die Umsetzung voll im Gange. Das erste Baufeld wird 2020 bezogen und die erste Freiraumetappe mit dem Dialogplatz soll bis im Frühjahr 2021 eröffnet werden. Die gesamte Arealentwicklung wird voraussichtlich bis 2025 abgeschlossen sein.

#### **2. Öffentlicher Raum<sup>1</sup>**

Zur Umgebung hält der Gestaltungsplan fest, dass die Aussenräume und die Plätze wichtige identifikationsstiftende Elemente sind. Sie müssen eine besonders gute gestalterische Qualität aufweisen, den verschiedenen Nutzungsansprüchen gerecht und konzeptionell einheitlich ausgestaltet werden. Wegleitende Grundlage für die Beurteilung ist das Freiraumkonzept im städtebaulichen Leitbild. Der Aussenraum gliedert sich in einen zentralen Platz, Eingangsplätze und Gassenräume mit Gartenbändern. Der öffentliche Freiraum umfasst rund 21 000 m<sup>2</sup>. Der rund 6'000 m<sup>2</sup> grosse Dialogplatz im Zentrum der Lokstadt wird zum grössten städtischen Platz in Winterthur. Die öffentlich zugänglichen Aussenräume sind nach der Fertigstellung unentgeltlich der Stadt zum Eigentum zu übertragen. Die Stadt übernimmt deren Betrieb, Unterhalt und Erneuerung. Bei der Landabtretung beteiligt sich die Eigentümerschaft mit einem einmaligen und zweckgebundenen Beitrag von sechs Millionen Franken an den Unterhalts- und Erneuerungskosten.

---

<sup>1</sup> Ziffer 7 öffentlicher Gestaltungsplan «Sulzerareal Werk 1»

### **3. Aus «Werk 1» wird «Lokstadt»**

Im Rahmen der Weiterentwicklung und Vermarktung des Sulzerareals Werk 1 wurde das Areal neu durch die Implenia als «Lokstadt» bezeichnet. Diese Bezeichnung hat sich etabliert.

### **4. Freiraumkonzept**

Das Freiraumkonzept musste im Rahmen einer kooperativen Planung von Grundeigentümerschaft und Stadt im Hinblick auf die Bedürfnisse von Nutzerinnen und Nutzer konkretisiert werden.<sup>2</sup> 2016 wurde diese Konkretisierung des öffentlichen Freiraums unter Leitung des Amts für Städtebau gestartet. Es war das Ziel, in einem kooperativen Verfahren mit Implenia unter Einbezug weiterer Grundeigentümerschaften in der Lokstadt sowie der künftigen Gruppen von Nutzerinnen und Nutzern einen attraktiven und vielfältig nutzbaren städtischen Freiraum zu erhalten. Dazu wurden unter anderem zwei öffentliche Abendveranstaltungen für die Bevölkerung durchgeführt. Das Interesse war gross. Bäume auf dem zentralen Dialogplatz, Bewegungs- und Begegnungsmöglichkeiten sowie Wasser in verschiedener Form: Das waren die Elemente, die sich, neben anderen, aus dem öffentlichen Mitwirkungsprozess ergeben haben (vgl. Medienmitteilung vom 18. März 2016). Diese und viele weitere Vorgaben und Anregungen wurden für die Finalisierung des Freiraumkonzeptes vertieft geprüft und konkretisiert. Am 21. Dezember 2016 (SR.16.1099-1) hat der Stadtrat den Vertrag Abtretung Aussenräume genehmigt (vgl. Medienmitteilung vom 12. Januar 2017). In diesem Vertrag wird die Umsetzung des Freiraumkonzeptes festgelegt.

### **5. Gestaltungsvorgaben an den Freiraum**

Die Vorgaben an den Grundausbau des Freiraums sind in einem Zusatzdokument zum Vertrag Abtretung Aussenräume festgehalten. Darin sind die Gestaltungskriterien und Anforderungen zur Ausstattung mit Sitzmöglichkeiten, Spielbereichen, Brunnen, Planschbecken, Toiletten etc. sowie die technischen Vorgaben an Beleuchtung, Stromanschlüsse, Entwässerung, Bodenbeläge, Bepflanzung, Abfallentsorgung etc. verbindlich umschrieben.

Der öffentliche Freiraum wurde von Implenia gemäss diesen Vorgaben und unter Mitwirkung der Stadt projektiert. Er wird damit mit dem zentralen Dialogplatz, den Gassenräumen und den vier Eingangsplätzen zu einem identitätsstiftenden Ort, der sich durch eine urbane Prägung und viel Grün auszeichnet. Der Dialogplatz wird mit grossen Bäumen bepflanzt. Dazwischen sind offene Bereiche für verschiedene Nutzungen wie zum Beispiel ein Sommercafé, ein Wochenmarkt und ein Boulespiel vorgesehen. Geplant sind vielfältige Spiel- und Bewegungsflächen, Sitzmöglichkeiten und Begegnungsräume für verschiedene Generationen. Wasser wird in unterschiedlicher Form vorkommen, ausser als Trinkbrunnen zum Beispiel auch als Planschbecken und in Form von temporär gefüllten Regenwassersenkens. Auch bewegungsanimierende Elemente im Sinne eines urbanen Fitnessparcours werden in die Gestaltung einfließen.

Das Areal wird mit einer Fussgängerzone wie in der Altstadt weitgehend autofrei. Die Erdgeschosses rund um den Dialogplatz sind für Läden, Restaurants und weitere publikumsorientierte Nutzungen reserviert. Mit der Umnutzung von geschützten Teilen der Industriehallen und der Gleis-Drehscheibe bleibt der identitätsstiftende Bezug zur Industriegeschichte erhalten.

---

<sup>2</sup> Ziffer 8.3 öffentlicher Gestaltungsplan «Sulzerareal Werk 1»

## **6. Nutzung des öffentlichen Raums in der Lokstadt**

### **6.1 Gesetzliche Grundlagen**

#### *a) Gesteigerter Gemeingebrauch<sup>3</sup>*

Damit eine Nutzung als gesteigerter Gemeingebrauch gilt, muss der Gebrauch entweder nicht bestimmungsgemäss oder nicht gemeinverträglich sein. Nicht als gemeinverträglich gilt eine Nutzung, wenn dadurch die Nutzung anderer Personen erheblich beeinträchtigt wird. Diese Einschränkung darf die anderen Benutzerinnen und Benutzer jedoch nicht für längere Zeit von der Nutzung ausschliessen, weil es sich sonst um eine Sondernutzung handeln würde.

#### *b) Bewilligungspflicht*

Der gesteigerte Gemeingebrauch kann bewilligungspflichtig sein, falls das Gemeinwesen dies wünscht. Diese Bewilligungen müssen jedoch rechtsgleich und willkürfrei vergeben werden, wobei es kein Recht auf Ausstellung einer solchen Bewilligung gibt. Obwohl die Bewilligungspflicht keine rechtliche Grundlage benötigen würde, verlangt dies die herrschende Lehre, da damit Rechtssicherheit geschaffen wird.

#### *c) Entschädigung*

Der gesteigerte Gemeingebrauch kann durch das Gemeinwesen mit einer Benutzungsgebühr belastet werden. Es gilt nur das Äquivalenzprinzip zu beachten, wobei das Kostendeckungsprinzip irrelevant ist.

### **6.2 Allgemeine Polizeiverordnung (APV)<sup>4</sup>**

In der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Winterthur (APV) ist der sogenannte gesteigerte Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes geregelt. So braucht die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes eine polizeiliche Bewilligung (Art. 31

Abs. 1 APV) und der Erlass von Richtlinien für gewerbliche Nutzungen für Gebiete ausserhalb der Altstadt brauchen die Ermächtigung durch einen Beschluss des Grossen Gemeinderates (Art. 31a Abs. 2). Die Gebühren für die Benützung sind in der Gebührenordnung für die Stadtpolizei<sup>5</sup> geregelt und aus der Gebührentabelle<sup>6</sup> ersichtlich.

Auf dieser rechtlichen Grundlage hat die Stadt eine Nutzungsrichtlinie für den öffentlichen Raum Lokstadt erarbeitet, welche durch den Stadtrat zu erlassen ist.

## **7. Ziele und Inhalt der Nutzungsrichtlinie**

Mit der vorliegenden Nutzungsrichtlinie sollen die Interessen der Anspruchsgruppen der Lokstadt, die dort leben und arbeiten, sie besuchen und verwalten, aufeinander abgestimmt werden. In der Richtlinie werden die Grundsätze beschrieben, wie der Freiraum in der Lokstadt genutzt werden kann, und es werden konkrete Regeln für den gesteigerten Gemeingebrauch festgehalten, zum Beispiel für Aussengastronomie, Warenauslagen, Marktstände, Veranstaltungen.

Gestützt auf die Nutzungsrichtlinie behandelt die Stadtpolizei, Abteilung Verwaltungspolizei, die entsprechenden Nutzungsgesuche und erteilt die dafür notwendigen Bewilligungen.

Dadurch sollen Planungssicherheit für Gesuchstellende und Rechtssicherheit für Betroffenen geschaffen, Nutzungskonflikte minimiert und Bewilligungsfragen vereinfacht werden. Gleichzeitig sind die geltenden Nutzungsregeln für den öffentlichen Raum in Winterthur auch für die Nutzungen des öffentlichen Freiraums in der Lokstadt bestimmend. Ein zur Richtlinie gehöriger

---

<sup>3</sup> <https://www.lexwiki.ch/oeffentliche-sachen-im-gemeingebrauch/>

<sup>4</sup> Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Winterthur (SRS 5.1-1) vom 26. April 2004

<sup>5</sup> Gebührenordnung für die Stadtpolizei (SRS 5.1-2) vom 3. Dezember 2014

<sup>6</sup> Gebührentabelle der Stadtpolizei (SRS 5.1-2.1) vom 1. März 2017

Nutzungsplan verdeutlicht und verortet die verschiedenen in der Lokstadt erwünschten Nutzungen. Dieser hat wegleitenden Charakter und soll keine Nutzungen von vornherein ausschliessen.

### **8. Erkenntnisse aus Echoraum**

In einem von der Stadt organisierten Echoraum wurden im Januar 2020 Eigentümerinnen und Eigentümer, künftige Bewohnerinnen und Bewohner, Nachbarinnen und Nachbarn sowie Vertreterinnen und Vertreter des Quartiervereins und verschiedener gesamtstädtischer Organisationen, die sich mit dem öffentlichen Raum beschäftigen, zu den inhaltlichen Grundsätzen dieser Richtlinie konsultiert. Die Stossrichtung der Richtlinie wurde von den Mitwirkenden des Echoraums begrüsst. Ein wichtiges Anliegen aus dem Echoraum war, dass in der Anlaufphase bis zum Vollbetrieb nach Fertigstellung der Lokstadt Nutzungsgesuche mit «grosser» Offenheit behandelt werden sollen. Dies im Sinne einer raschen Belebung des Areals und bis Angebot und Nachfrage der verschiedenen Nutzungsbedürfnisse klarer sind. Es soll auch möglich sein, die Richtlinie gemäss den gesammelten Erfahrungen weiterzuentwickeln und auf neue Bedürfnisse abzustimmen.

### **9. Ermächtigung Stadtrat für spätere Anpassungen**

Um auf gesammelte Erfahrungen im Vollzug und auf neue Entwicklungen im Areal reagieren zu können, soll der Stadtrat die Kompetenz erhalten, die Nutzungsrichtlinie an geänderte Bedürfnisse anpassen zu können.

### **10. Neuer Marktort Lokstadt**

Die Lokstadt wird mit der zurzeit in Revision befindlichen Winterthurer Marktordnung vom 12. Oktober 1983 (neu: Winterthurer Marktverordnung, voraussichtlich gültig ab 1. Januar 2022) als neuer Marktort definiert.

### **11. Begleitgruppe**

Eine wichtige Rolle für die Klärung von Nutzungsfragen kommt der vorgesehenen Begleitgruppe zu, in der Eigentümerinnen und Eigentümer, Anwohnende und Gewerbetreibende möglichst repräsentativ vertreten sein sollen. Die Begleitgruppe dient als Austauschplattform für Nutzungsfragen im öffentlichen Raum und hat eine konsultative Rolle. Sie bündelt Anliegen hinsichtlich der Nutzung und unterstützt die Verwaltung bei der Umsetzung der Richtlinie. Die Begleitgruppe soll bis vor Eröffnung der ersten Freiraumetappe mit dem Dialogplatz, voraussichtlich im Frühjahr 2021, durch den Stadtrat einberufen werden.

### **12. Fazit**

Mit der Nutzungsrichtlinie öffentlicher Raum Lokstadt werden die Interessen der Anspruchsgruppen der Lokstadt, die dort leben und arbeiten, sie besuchen und verwalten, so aufeinander abgestimmt, dass sich ein neuer lebendiger, sicherer und nachhaltiger Stadtteil entwickeln kann. In der Richtlinie werden Grundsätze beschrieben, wie der Freiraum in der Lokstadt genutzt werden kann und soll. Für die Nutzungen wurden zu den Grundsätzen dann konkrete Regelungen in der Richtlinie festgehalten. Der Stadtrat ist überzeugt, dass mit der mit den Betroffenen gemeinsam erarbeiteten Richtlinie für Gesuchstellende Planungssicherheit und für Betroffene Rechtssicherheit geschaffen wird. Damit werden Nutzungskonflikte minimiert und die Bewilligungen zur Nutzung des öffentlichen Raums vereinfacht. Mit der Richtlinie und dem dazugehörigen Nutzungsplan wurden die verschiedenen in der Lokstadt erwünschten Nutzungen verdeutlicht und verortet, dabei hat der Plan wegleitenden Charakter. Der Stadtrat will nämlich keine, vielleicht heute noch nicht bekannte, Nutzung von vornherein ausschliessen.

Weil ein expliziter Beschluss des Grossen Gemeinderates fehlt, worauf der Stadtrat ermächtigt worden wäre, die Nutzungsrichtlinie öffentlicher Raum Lokstadt gemäss Beilage zu erlassen, ersucht der Stadtrat mit diesem Antrag nun um diese Ermächtigung.

*Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist der Vorsteherin des Departements Bau übertragen.*

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon

**Beilage:**

- Nutzungsrichtlinie für den öffentlichen Raum in der Lokstadt (Erlass Stadtrat)

# Nutzungsrichtlinie öffentlicher Raum Lokstadt

Erlassen durch Grossen Gemeinderat am XYZ

## Inhalt

1	Ausgangslage .....	2
2	Ziele .....	2
3	Nutzungsregeln .....	2
3.1.	Grundlagen .....	2
3.2.	Rahmenbedingungen .....	2
3.3.	Nutzungsarten .....	3
4	Nutzungsbeschrieb .....	5
4.1.	Dialogplatz (Inbetriebnahme Frühjahr 2021) .....	5
4.2.	Drehscheibenplatz (Inbetriebnahme voraussichtlich 2025) .....	6
4.3.	Werkplatz (Inbetriebnahme voraussichtlich 2023) .....	7
4.4.	Eingangsplatz Jägerstrasse (Inbetriebnahme voraussichtlich Herbst 2021) .....	8
4.5.	Eingangsplatz Zürcherstrasse (Inbetriebnahme voraussichtlich 2023) .....	9
5	Beschlussfassung und Überarbeitung .....	10
6	Begleitgruppe .....	10
7	Bewilligungen und Kontakte .....	10
7.1.	Allgemeines .....	10
7.2.	Strassencafés, Warenauslagen, bediente saisonale Stände, Foodtrucks, Reklametafeln .....	10
7.3.	Veranstaltungen, Quartierfeste, private Anlässe, Ausstellungen .....	11
7.4.	Infrastrukturen .....	11
	Nutzungsplan öffentlicher Raum Lokstadt .....	12

# 1 Ausgangslage

In der Lokstadt entsteht einer der urbansten Orte in der Stadt Winterthur. Der Gestaltungsplan bestimmt, dass die öffentlichen Freiflächen eine besonders gute gestalterische Qualität aufweisen und den verschiedenen Nutzungsansprüchen gerecht werden müssen. Die Nutzung des Freiraums als Aufenthalts-, Begegnungs- und Bewegungsort für die Bevölkerung wird teils intensiv und vielseitig sein, und die verschiedenen Plätze sollen einen spezifischen Charakter entwickeln.

Bei der Gestaltung wurden die Anliegen aus der Bevölkerung berücksichtigt und Nutzungsideen formuliert, welche mit der Umsetzung des öffentlichen Freiraums konkret werden. Gleichzeitig sind die geltenden Nutzungsregeln für den öffentlichen Raum in Winterthur auch für die Nutzungen des öffentlichen Freiraums in der Lokstadt bestimmend.

## 2 Ziele

Mit dieser Richtlinie sollen die Interessen der Anspruchsgruppen der Lokstadt, die dort leben und arbeiten, sie besuchen und verwalten, aufeinander abgestimmt werden. Dazu werden die Grundsätze beschrieben, wie der Freiraum in der Lokstadt genutzt werden kann, und es werden konkrete Regeln für die Nutzung festgehalten. Dadurch sollen Planungssicherheit für Gesuchstellende und Rechtssicherheit für Betroffenen geschaffen, Nutzungskonflikte minimiert und Bewilligungsfragen vereinfacht werden.

Der beiliegende Nutzungsplan verdeutlicht und verortet die verschiedenen in der Lokstadt erwünschten Nutzungen. Er hat wegleitenden Charakter und soll keine Nutzungen von vornherein ausschliessen.

## 3 Nutzungsregeln

### 3.1. Grundlagen

Bei der Einzelfallprüfung in den anschliessenden Bewilligungsverfahren wird diese Richtlinie neben den folgenden Vorgaben und Grundlagen in die Güterabwägung einbezogen:

- Allgemeine Polizeiverordnung vom 26.4.2004 (APV)
- Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken vom 8.6.1979 (VBöGS)
- Winterthurer Marktordnung vom 12. Oktober 1983 (1990)
- Öffentlicher Gestaltungsplan "Sulzerareal Werk 1" vom 30. März 2015
- Vereinbarung Implenja – Stadt zur Abtretung Aussenräume an Stadt vom 21. Dezember 2016
- Vorprojekt Freiraum Lokstadt vom März 2017 und Baueingabe 1. Etappe vom 12. Juni 2018

### 3.2. Rahmenbedingungen

Die Nutzungsrichtlinie legt ortsspezifisch fest, wie der Freiraum der Lokstadt genutzt werden kann. Sie formuliert die Bedingungen an den gesteigerten Gemeindegebrauch. Gewisse Nutzungen schliessen sich gegenseitig aus, andere können sich über den Tagesverlauf folgen oder überlagern.

Sondernutzungen wie permanente Objekte, Installationen der konzessionierten Plakatierung, bauliche Nutzungen oder Werbeschilder (sog. Stechschilder) sind von dieser Richtlinie ausgenommen und werden im Baubewilligungsverfahren geregelt.

Gemäss der Vereinbarung zur Landabtretung vom 21.12.2016 haben die anstossenden Liegenschaften ein generelles Nutzungsrecht auf einem 2,5 m breiten Band entlang den Fassaden (Bewilligungsverfahren und Gebühren sind vorbehalten). In dieser Richtlinie wird das besondere Nutzungsrecht näher definiert.

Die zur Nutzung vorgesehenen Flächen können aufgrund städtischer Ausstattungen (z.B. Veloständer) und Sicherheitsvorgaben (z.B. Feuerwehrezufahrten und Notausstiege) eingeschränkt werden.

Bezüglich der Benützung von öffentlichem Grund wird gemäss APV eine Gebühr fällig. Es gilt die Gebührentabelle der Stadtpolizei Winterthur.

Das ganze Areal ist eine Fussgängerzone mit Fahrverbot. Ausgenommen ist die direkte Zufahrt von der Jägerstrasse über die Robert-Sulzer-Strasse zur Tiefgarage beim Wohnhaus «Krokodil», sowie die oberirdische Anlieferung von 07:00 – 11:00 Uhr und die Hotelvorfahrt für Taxis und Cars in den bezeichneten Bereichen. Velos sind im ganzen Areal gestattet.

### 3.3. Bewilligungspflichtige Nutzungsarten

#### Strassencafés

Strassencafés können vor Restaurants auf einem 2,5 m-Streifen betrieben werden. Über diesen Streifen hinausgehende Strassencafés werden im Einzelfall beurteilt.

Tische und Stühle: Die Gestaltung soll pro Strassencafé einheitlich sein. Die Art der Gestaltung und die Anzahl sind mit dem Nutzungsgesuch einzugeben. Hochwertige Materialien werden bevorzugt. Kunststoffmöbel sind zulässig, sofern sie gut gestaltet sind. Wird das Strassencafé nicht betrieben, so sind die Tische und Stühle geordnet zusammen zu räumen; Abdeckblachen müssen das Mobiliar satt umschliessen.

Werbemittel: Es sind pro Betrieb maximal zwei Menütafeln auf der bewilligten Strassencafé-Fläche zugelassen. Die gesamte Werbefläche (Vorder- und Rückseiten aller Tafeln) beträgt maximal 1 m<sup>2</sup>.

Sonnen- und Regenschutz: Flexible Sonnenschirme bis zu einem Durchmesser von 2,50 m sind zugelassen, sofern sie eine Durchgangshöhe von 2,20 m aufweisen. Markisen bedürfen einer Baubewilligung. Werbung ist nicht zugelassen.

Pflanzkübel: Es ist zulässig, die Strassencafé-Fläche ausserhalb des Dialogplatzes mit Pflanzkübeln dezent und einheitlich zu markieren. Die Durchlässigkeit des Strassencafés muss gewährleistet bleiben. Wird das Strassencafé nicht betrieben, so sind die Pflanzkübel wegzuräumen. Die Pflanzen dürfen mit Gefäss maximal eine Höhe von 1,50 m haben.

Vom eigentlichen Restaurant getrennte zusätzliche Buffets, Kühleinrichtungen oder Barelemente sind auf dem 2,5 m-Streifen nicht möglich, können aber auf gewissen Plätzen bewilligt werden. Die Elemente dürfen nicht höher als 1,50 m sein.

#### Warenauslagen

Geschäfte können während den Geschäftsöffnungszeiten (nicht vor 9.00 Uhr) entsprechend der Breite ihrer Ladenfront auf dem 2,5 m-Streifen eine Verkaufsauslage betreiben. Über diesen Streifen hinausgehende Auslagen werden im Einzelfall beurteilt und bedürfen einer polizeilichen Bewilligung.

Verkaufsauslagen haben den Zweck, die im Innern angebotene Ware musterhaft vorzuzeigen und sollen einen einheitlichen, ansprechenden Eindruck machen. Sie sind unbedient. Zusätzliche Werbemittel sind nicht zugelassen. Preisschilder dürfen das Format von DIN A4 nicht überschreiten.

#### Bediente Stände

Bediente Stände können Verkaufs-/Verpflegungsstände oder Informationsstände sein. Sie sind nicht fest installiert und müssen über Nacht abgeräumt werden. Die Gestaltung des Standes ist offen, neben dem eigentlichen Stand ist keine weitere Möblierung zugelassen. Bediente Stände können eine maximale Fläche von 3 m Länge und 2 m Breite haben (§13 VBöGS). Sie werden maximal für ein Jahr bewilligt und können verlängert werden.

Informationsstände dienen der Information über politische, gesellschaftliche oder religiöse Themen und dem Sammeln von Spenden oder Mitgliedschaften.

#### Markt

Ein Markt kann einmalig als Veranstaltung oder regelmässig erfolgen. Er umfasst mehrere Stände und unterschiedliche Produkte. Die Gestaltung und das Ausmass hängt von der Betreiberin resp. vom Betreiber des Marktes ab und wird in der Bewilligung geregelt.

#### Foodtrucks

Foodtrucks sind fahrbare Verpflegungsstände, die während weniger Stunden in der Regel zwischen 10 Uhr und 22 Uhr betrieben werden. Die Fläche darf, an der Aussenkante des Wetterschutzes gemessen, maximal 16 m<sup>2</sup> betragen. Die effektiven Masse richten sich nach den örtlichen Begebenheiten und werden mit der Bewilligung verfügt. Das dazugehörige Mobiliar kann abschliessend Menütafeln, Sonnenschirme, Stehtische und Barhocker analog den Vorgaben für Strassencafés umfassen.

#### Reklametafeln

Geschäfte haben die Möglichkeit, eine Reklametafel auf dem öffentlichen Grund aufzustellen. Um unschöne Ansammlungen zu vermeiden ist pro Hausnummer eine Reklametafel zugelassen, die sich in der Regel senkrecht zur und direkt an der Fassade befindet; das Bewilligungsverfahren legt den konkreten Standort fest. Das

Einverständnis der Liegenschaftseigentümerin resp. des Liegenschaftseigentümers muss vorliegen. Die Reklametafeln haben eine maximale Werbefläche von 120 x 80 cm (Vorder- und Rückseite).

#### Veranstaltungen

Unter Veranstaltungen werden ein- oder mehrtätige Festivals, Konzerte, Tanzanlässe mit vielen Besuchenden verstanden. Die Grundsätze legen die möglichen Orte fest, die konkrete Ausgestaltung der Veranstaltung wird im Bewilligungsverfahren geregelt (§26, §29 VBöGS).

Veranstaltungen, die primär für ein Produkt werben, sind nicht zugelassen. Werbung im Rahmen des Veranstaltungssponsorings ist möglich, soll aber zurückhaltend erfolgen.

#### Quartierfeste

Unter Quartierfesten werden mehrstündige Feste von und für das Quartier verstanden. Die konkrete Ausgestaltung des Festes wird im Bewilligungsverfahren geregelt.

#### Private Anlässe

Private Anlässe sind einmalige Anlässe von wenigen Stunden mit wenigen Teilnehmenden und flexibler Möblierung wie bspw. Hochzeitsapéros oder Geschäftseröffnungen, sofern sie nicht spontan erfolgen, d.h. weniger als zwanzig Minuten dauern (§24 VBöGS).

#### Strassenmusik

Strassenmusik ist überall in der Lokstadt von 13.30 bis 19 Uhr zugelassen, ausgenommen sonntags. Am gleichen Standort darf pro Tag nur während 20 Minuten aufgespielt werden. Der Standort ist danach um mindestens 100 m zu verlegen. Häuserzugänge sind freizuhalten. Es ist eine Bewilligung erforderlich.

#### Ausstellungen

Mehrtägige Aktionen ohne Verkaufsabsicht wie bspw. Kunstinterventionen sind grundsätzlich möglich und an gewissen Orten sogar erwünscht. Sie bedürfen einer ordentlichen Bewilligung.

## 4 Nutzungsbeschreibung

### 4.1. Dialogplatz (Inbetriebnahme Frühjahr 2021)

Als grösster urbaner Platz der Stadt Winterthur wird der Dialogplatz eine gesamtstädtische Bedeutung haben und sich durch eine grosse Lebendigkeit auszeichnen. Er soll als Piazza von verschiedenen Bevölkerungsgruppen genutzt werden. Verweilen, geniessen, spielen, bewegen sind die primären Bedürfnisse, die hier befriedigt werden. Der Pavillon auf der südlichen Seite soll zu kreativen Aktivitäten und zum Verweilen einladen. Die «Spielfabrik» auf der nördlichen Seite bietet vielseitige Spielmöglichkeiten für Kindern wie auch Bewegungsangebote für Erwachsene. Aufgrund der Bäume kommt der Platz für Veranstaltungen mit Bühnen oder Leinwänden weniger in Frage.

#### Nutzung

##### Strassencafés und Warenauslagen

Entlang der Gebäude Krokodil, Rocket, Habersack und Bigboy sollen Strassencafés und Verkaufsflächen entstehen und den Charakter der Piazza unterstützen. Unter den Bäumen neben dem Spielplatz soll eine Aussengastronomie betrieben werden. Die Aussengastronomie soll bis 24 Uhr betrieben werden können. Um den offenen Charakter der Erschliessungskorridore und der Plätze neben und unter dem Baumdach zu erhalten, sind für die Aussengastronomie am Dialogplatz keine Pflanzkübel zulässig.

##### Bediente Stände

In der Mitte des Dialogplatzes sollen Verkaufsstände möglich sein, insbesondere wenn kein Markt stattfindet. Der belebte Ort eignet sich auch für einen Informationsstand. Zur Attraktivitätssteigerung und sozialen Kontrolle soll der Raum südlich des Pavillons durch einen Verkaufsstand oder einen kleinen Foodtruck bespielt werden können.

##### Markt

Der Raum von der Mitte des Dialogplatzes bis zum Pavillon kann von 7 Uhr bis 22 Uhr durch einen Quartiermarkt mit klassischen Marktständen bespielt werden.

##### Quartierfeste

Der Pavillon steht der spontanen Nutzung zur Verfügung und soll primär von Anwohnenden für Anlässe reserviert werden können.

##### Private Anlässe

Der stark öffentlich genutzte Platz eignet sich nur bedingt für private Anlässe. Sie sollen beim und im Pavillon stattfinden.

##### Ausstellungen

Im Raum von der Mitte des Dialogplatzes bis zum Pavillon sollen verschiedene nicht verkaufsorientierte Nutzungen und mehrtägige Ausstellungen entstehen.

#### Infrastruktur

- Chaussierter Platz mit Bäumen
- «Spielfabrik» mit Wasserspiel, Sandspielbereich, kleinem Pumptrack, Klettergerüst
- Gedeckter Pavillon als Aufenthaltsort bei der Baumlichtung
- Historischer Dampfkessel als Zeitzeuge
- Asphaltierte Erschliessungskorridore am Rand
- Fixe und mobile Sitzgelegenheiten, Trinkbrunnen
- 3 Anschlusspunkte für Strom (Elektranten) und Frischwasser (ab Hydranten) und zwei für Abwasser
- Veloparkplätze mit Haltebügeln

#### Besondere Vorschriften

Die chaussierte Fläche unter den Bäumen darf nicht befahren werden.

Auf den Erschliessungskorridoren muss für die Feuerwehr einen Durchgang von 3.5 m freigehalten werden.

## **4.2. Drehscheibenplatz** (Inbetriebnahme voraussichtlich 2025)

Der Drehscheibenplatz ist die grösste Eintrittspforte für den Fuss- und Veloverkehr in das Areal. Er soll schwerpunktmässig als offener Veranstaltungsort und grosser, freier Treffpunkt genutzt werden. Die Anwohnerinnen- resp. Anwohnerdichte ist geringer als an anderen Orten. Durch Nutzungssynergien mit der angrenzende Halle 53 erhält der Platz eine über das Areal hinausgehende Bedeutung als Veranstaltungsort. Der Drehscheibenplatz soll vor allem auch für jüngere Besucherinnen und Besucher attraktiv sein.

### **Nutzung**

#### Strassencafés und Warenauslagen

Diese Nutzungen sollten für den offenen Charakter des Platzes nicht allzu bestimmend sein. Aus der Eventhalle 53 heraus könnte ein grösseres Strassencafé betrieben werden. Die Betriebszeit für die Aussengastronomie soll bis 24 Uhr dauern.

#### Bediente Stände

Im Eingangsbereich neben der Drehscheibe sollen sich mehrere Stände, auch Informationsstände ansiedeln können.

#### Markt

Der Ort eignet sich für einen Markt. Um die vielseitige Nutzung des Platzes nicht allzu sehr einzuschränken, sollen insbesondere einmalige Spezial-Märkte möglich sein.

#### Foodtrucks

Im Eingangsbereich bei der Strasse Zur Kesselschmiede ist ein Foodtruck-Standort als Ergänzung des bestehenden Angebots denkbar.

#### Veranstaltungen

Der Drehscheibenplatz eignet sich für grössere Veranstaltungen, Festivals und Konzerte.

#### Ausstellungen

Es besteht insbesondere im Eingangsbereich Raum für verschiedene nicht verkaufsorientierte Nutzungen bzw. Kunstinterventionen.

### **Infrastruktur**

- Baumbestandener, chaussierter Eingangsplatz, Sitzgelegenheiten und Trinkbrunnen
- Denkmalgeschützte Lok-Drehscheibe
- Grosser, offener Platz, auch als Zugang und Vorbereich zur Event-Halle 53
- Anschlüsse für Strom (Elektrant), Frischwasser (ab Hydrant), Abwasser
- Veloparkplätze mit Haltebügel beim Eingangsplatz
- Wertstoffsammelstelle mit 7 Unterflurcontainern beim Platzeingang an der Strasse zur Kesselschmiede

### **Besondere Vorschriften**

Auf dem Platz muss für die Feuerwehr einen Durchgang von 3.5 m freigehalten werden.

In der Charles-Brown-Gasse entlang Hallen 52/53 ist ein Veloverkehrskorridor zur Zürcherstrasse.

### **4.3. Werkplatz** (Inbetriebnahme voraussichtlich 2023)

Aufgrund der publikumsintensiven Nutzungen u.a. mit Büros, Markthalle, Hotel und ZHAW ist während dem Tag ein starkes Aufkommen an Passanten und Passantinnen und viel Veloverkehr zu erwarten. Der Platz wird primär von der Nutzung der Erdgeschosse geprägt. Der Werkplatz hat lokale Bedeutung.

#### **Nutzung**

##### Strassencafés und Warenauslagen

Der Platz eignet sich für grosszügige Strassencaféflächen oder Warenauslagen. Es sollen die ordentlichen Betriebszeiten für die Aussengastronomie gelten.

##### Veranstaltungen

Kleinere Konzerte oder Filmdarbietungen sollen abends flexibel auf dem ganzen Platz möglich sein, tendenziell eher im westlichen Teil. Die Koordination mit Veranstaltungen auf dem Drehscheibenplatz muss beachtet werden.

#### **Infrastruktur**

- Mit Bäumen bepflanzter, asphaltierter Platz, Trinkbrunnen, Sitzgelegenheiten
- Anschlüsse für Strom (Elektrant), Frischwasser und Abwasser
- Veloparkplatz mit Haltebügeln

#### **Besondere Vorschriften**

Auf dem Platz muss für die Feuerwehr einen Durchgang von 3.5 m freigehalten werden.

#### **4.4. Eingangsplatz Jägerstrasse** (Inbetriebnahme voraussichtlich Herbst 2021)

Der Eingangsplatz Jägerstrasse liegt im Schnittpunkt von Ernst-Jung- und Emil-Krebs-Gasse. Es ist ein typischer Quartierplatz, den man überquert, wo man sich auch trifft und verweilt. Der Ort soll dem schlichten Gemeingebrauch vorbehalten sein. Er ist für das Quartier bedeutend und soll vor allem Kindern, ihren Eltern und Senioren und Seniorinnen als ruhiger Aufenthaltsort dienen. Dieser Charakter wird durch die dichte Wohnnutzung unterstrichen. Eine öffentlich nutzbare Spielkiste könnte das freie Spiel auf dem Platz und in den angrenzenden Gartenbändern unterstützen.

##### **Nutzung**

###### Strassencafés

Im Bereich der Ernst-Jung- und Emil-Krebs-Gasse sind kleine Strassencafés oder alternative Gastronomie denkbar.

###### Bediente Stände

Grundsätzlich soll dieser Ort eher frei von kommerziellen Verkaufsangeboten sein. Z.B. ein Eis- oder Marroni-stand könnte am Eingang Seite Jägerstrasse ein mögliches Angebot sein.

###### Quartierfeste

Der Eingangsplatz und die angrenzenden Gassenräume eignen sich für Quartierfeste.

###### Privater Anlässe

Der Eingangsplatz und die angrenzenden Gassenräume eignen sich für privaten Anlässe.

###### Ausstellungen

Kleine temporäre Kunstinstallationen oder Ausstellungen sollen den Ort punktuell bereichern.

##### **Infrastruktur**

- Erhöhter, baumbestandener, chaussierter Platz, Trinkbrunnen, Sitzgelegenheiten
- Offene Platzfläche
- Anschlüsse für Strom (Elektrant) und Frischwasser (beim Trinkbrunnen)
- Unterflurcontainer für Haushaltskehricht, Grüngut und Kleinabfall

##### **Besondere Vorschriften**

Auf dem Platz muss für die Feuerwehr einen Durchgang von 3.5 m freigehalten werden.

#### **4.5. Eingangsplatz Zürcherstrasse** (Inbetriebnahme voraussichtlich 2023)

Der Eingangsplatz Zürcherstrasse ist vom Strassenverkehr geprägt, es ist der einzige Platz ohne Wohnnutzung und auch eine einzigartige Nische an der Zürcherstrasse. Mit dem öffentlichen Durchgang durch die Halle Habersack zum Dialogplatz soll einerseits ein wichtiger Arealzugang entstehen, andererseits wird die Hotellobby als Anziehungspunkt wirken. Eine kreative gastronomische Nutzung kann dazu beitragen, dass der Platz mehr ist als ein Durchgangsort.

##### **Nutzung**

###### Strassencafés

Die Nutzung des Gebäudes Habersack soll auf dem Platz spürbar sein und dem Platz Charakter geben. Eine Strassencafé-Fläche, die in Sommernächten zu einer Openair-Bar ohne Musik wird, ist denkbar. Es sollen insbesondere in den Sommermonaten lange Öffnungszeiten möglich sein.

###### Foodtrucks

Ein Foodtruck an der Zürcherstrasse kann als Ergänzung des dortigen Angebotes auf die öffentliche Halle und deren Nutzung aufmerksam machen.

###### Quartierfeste

Der Platz und die anschliessende Ernst-Jung-Gasse sollen von Quartierfesten bis in die Nacht hinein genutzt werden können.

##### **Infrastruktur**

- Chausseierter Platz mit Bäumen, Trinkbrunnen, Sitzgelegenheiten
- Offene Platzfläche
- Veloparkplatz mit Haltebügeln

##### **Besondere Vorschriften**

Keine

## 5 Beschlussfassung und Überarbeitung

Aufgrund Art. 31<sup>bis</sup> Abs. 2, Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Winterthur vom 26. April 2004<sup>1</sup> hat der Grosse Gemeinderat am XYZ den Stadtrat zum Erlass der vorliegenden Nutzungsrichtlinie für den öffentlichen Raum in der Lokstadt ermächtigt.

Überdies hat der Grosse Gemeinderat den Stadtrat ermächtigt, sich aus der Entwicklung des Areals ergebende Änderungen der Nutzungsrichtlinie selbständig vorzunehmen.

## 6 Begleitgruppe

Vor Eröffnung des ersten Platzes wird vom Stadtrat eine Begleitgruppe eingesetzt, in der Eigentümerinnen und Eigentümer, Anwohnende sowie Gewerbetreibende möglichst repräsentativ vertreten sind. Die Begleitgruppe dient als Austauschplattform und hat eine konsultative Rolle. Sie bündelt Anliegen hinsichtlich der Nutzung und unterstützt die Verwaltung bei der Umsetzung der Richtlinie.

## 7 Bewilligungen und Kontakte

### 7.1. Allgemeines

Grundsätzlich ist die Verwaltungspolizei für die Nutzung des öffentlichen Raums in der Lokstadt zuständig. Sie leitet die Verfahren für Nutzungsbewilligungen und bezieht, wo nötig, andere involvierte Verwaltungsstellen ein.

Die Bewilligung wird schriftlich erteilt und enthält Auflagen, die bei der Nutzung zu berücksichtigen sind. Der Bewilligungsinhaber haftet für durch ihn oder durch seinen Gebrauch verursachten Schaden am öffentlichen Grund nach Art. 6 VBöGS.

Die Verwaltungspolizei leistet bei Anfragen eine Beratung, informiert über die geltenden Vorschriften und kann mit guten Beispielen ein Projekt unterstützen.

Stadtpolizei Winterthur, Badgasse 6, 8403 Winterthur

Telefon +41 52 267 58 68, [stapo.verwaltungspolizei@win.ch](mailto:stapo.verwaltungspolizei@win.ch)

Montag bis Freitag 07.30 – 12.00 und 13.30 – 17.00 Uhr

Alle Gesuchsformulare können unter folgenden Link [www.stapo.winterthur.ch](http://www.stapo.winterthur.ch) heruntergeladen werden.

### 7.2. Strassencafés, Warenauslagen, bediente saisonale Stände, Foodtrucks, Reklametafeln

Der Betrieb eines Strassencafés bedarf einer Baubewilligung sowie eines Gastwirtschaftspatentes. Die Baubewilligung ist beim Baupolizeiamt zu beantragen, ein Patentgesuch wird bei der Stadtpolizei mittels des Formulars "Strassencafé auf öffentlichem Grund" beantragt.

Für bediente saisonale Stände, Foodtrucks, Warenauslagen und Reklametafeln werden mit dem Gesuch "Warenauslage oder Werbetafel oder Verkaufsstand vor dem eigenen Geschäft" beantragt. Für kurzfristige Stände gilt das Formular "Informationsstand oder Verkaufsstand oder Promotionsstand".

Den Gesuchen ist ein Plan im Massstab 1:1000 oder grösser beizulegen, der die Nutzung verortet. Der Plan kann unter folgendem Link bezogen und ausgedruckt werden: <https://stadtplan.winterthur.ch/>.

Zudem ist eine ausreichende Beschreibung mit Bildern der privaten Möblierung (Grösse, Gestaltung, Material der Tische und Stühle, des Mobiliars, der Pflanzkübel, Sonnenschirme etc.) beizulegen.

---

<sup>1</sup> "Der Erlass von Richtlinien für Gebiete ausserhalb der Altstadt bedarf der Ermächtigung durch einen Beschluss des Grossen Gemeinderates."

### 7.3. Veranstaltungen, Quartierfeste, private Anlässe, Ausstellungen

Das Gesuchformular "Veranstaltungsgesuch" ist vier Wochen vor dem Anlass einzureichen. Es ist in der Regel, insbesondere bei grösseren Anlässen, ein Plan beizulegen, auf dem die räumliche und zeitliche Nutzung des öffentlichen Freiraums bezeichnet ist.

Die Koordination von Veranstaltungen auf dem Drehscheibenplatz und dem Werkplatz erfolgt insbesondere bei schallintensiven Anlässen durch die Verwaltungspolizei.

Werden Beschallungsanlagen eingesetzt, so ist das Gesuch "Veranstaltung über 93 dB(A)" zu verwenden.

Wird eine Laseranlage eingesetzt, so muss dies beim Bundesamt für Gesundheit angemeldet werden ([www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)).

Mit dem Formular "Bestellung Signalisationsmaterial für Veranstaltungen" können fünf Arbeitstage vor dem Anlass Absperrgitter, Tafeln etc. bestellt werden.

Findet eine Festwirtschaft statt oder wird ein Verkaufsstand mit mehr als 10 Sitz- oder Stehplätze aufgestellt, so ist ein Gesuch für ein befristetes "Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes" einzu-geben.

Die Verwaltungspolizei legt bei der Gesuchsbearbeitung fest, ob der Gesuchsteller ein Sicherheitskonzept einzureichen hat. Bei Veranstaltungen mit mehr als 500 teilnehmenden Personen ist dies bei Gesuchstellung einzugeben.

### 7.4. Infrastrukturen

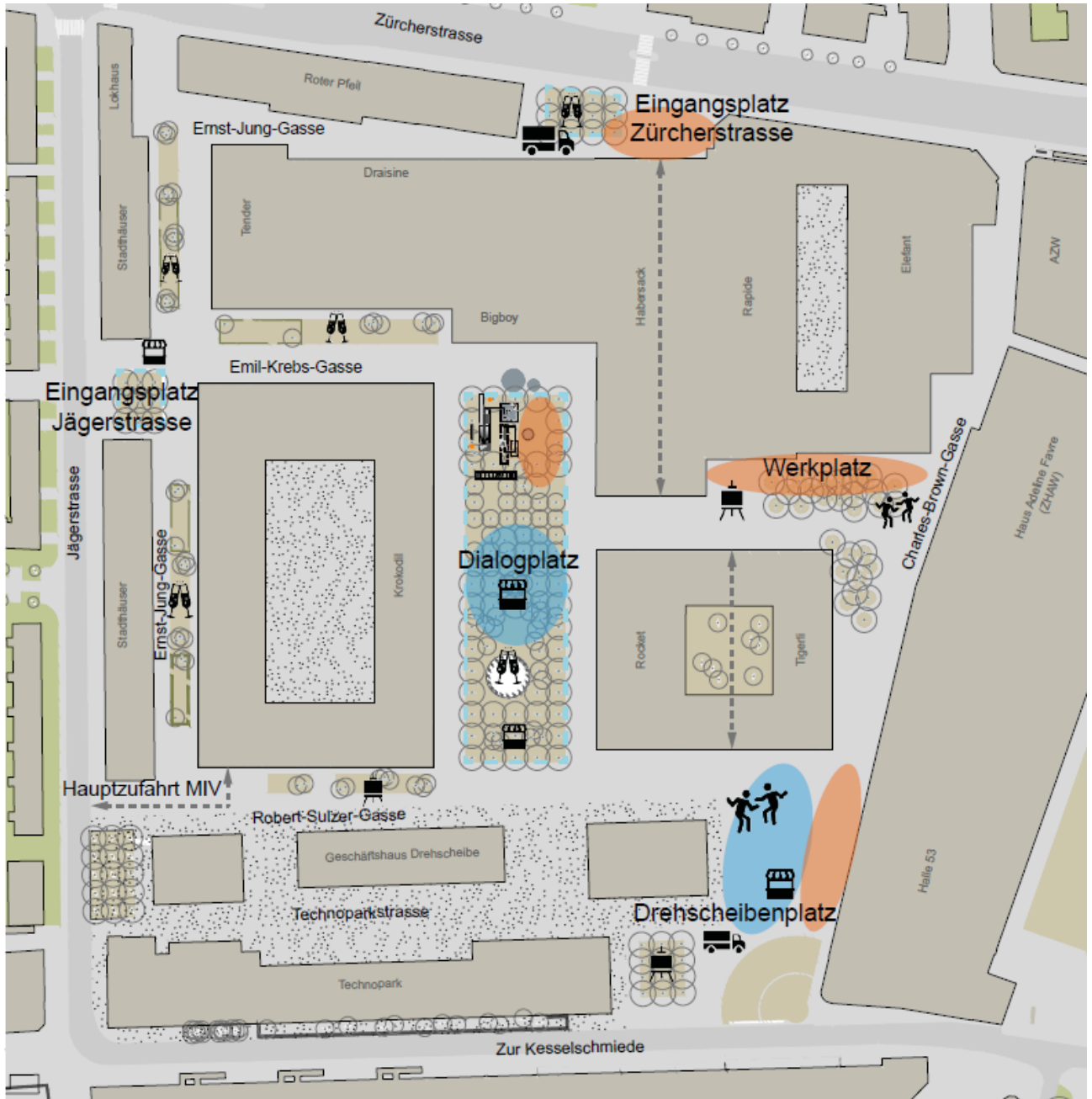
**Abfall / Entwässerung:** Es sind grundsätzlich immer ausreichend Abfallbehälter aufzustellen und die Abfälle sind gemäss Eidg. Abfallverordnung (VVEA) getrennt zu sammeln. Für die Abfuhr ist grundsätzlich der Veranstalter selbst verantwortlich. Abfalltelefon: 052 267 68 68.

Sofern in der Nähe nicht genügend WC-Anlagen verfügbar sind, sind mobile Toiletten / Toilettenwagen aufzustellen. Das Schmutzwasser aus WC-Wagen und Spüleinrichtungen muss in die Kanalisation abgeleitet werden. Stadtentwässerung: 052 267 54 52.











**Strom / Wasser:** Anschlüsse an das öffentliche Strom- und/oder Wassernetz sind durch Stadtwerk Winterthur (052 267 61 61) ausführen zu lassen.

## Nutzungsplan öffentlicher Raum Lokstadt

Der Nutzungsplan verdeutlicht und verortet die verschiedenen in der Lokstadt erwünschten Nutzungen. Er hat begleitenden Charakter und soll keine Nutzungen von vornherein ausschliessen.



### Legende

- |   |                             |   |                 |
|---|-----------------------------|---|-----------------|
|  | Gastrofläche                |  | Bediente Stände |
|  | Marktnutzung                |  | Foodtruck       |
|  | nicht befahrbare Baumfläche |  | Veranstaltungen |
|  | privater Raum               |  | Quartierfeste   |
|  | öffentlicher Durchgang      |  | Ausstellungen   |